

Bestimmungen für Teilzeitangestellte im Stundenlohn

1. Mitgliedschaft

(in Anwendung von Art. 3.1 des Vorsorgereglements)

1.1 Grundsatz

Die Bestimmung über die Aufnahme und den Verbleib von Mitarbeitenden im Stundenlohn wird nach objektiven Kriterien und in Übereinstimmung mit der BVG-Versicherungspflicht festgelegt. Jeder ab dem 01.07.2019 neu eingetretene Mitarbeiter wird versichert. Es wird in regelmässigen Abständen überprüft, ob die Mitgliedschaft in Anwendung von Art. 3.1. des Vorsorgereglements gegeben ist.

1.2 Aufnahme oder Verbleib in der PVS

1.2.1 Neu eintretende Mitarbeitende im Stundenlohn ab 01.07.2019

Der für die Aufnahme in die PVS massgebende Lohn für den ersten Anstellungsmonat ist der gesetzliche Mindestbetrag (Stand 2021: CHF 21'510). In den Folgemonaten ist der massgebende Lohn der auf das Jahr hochgerechnete Lohn des jeweiligen Vormonats.

Betrachtet werden jeweils ganze Kalendermonate. Bei untermonatigen Eintritten zählt der Eintrittsmonat nur dann als erster Anstellungsmonat, sofern das Eintrittsdatum vor dem 16. Kalendertag des Eintrittsmonats liegt. Ansonsten wird der Eintrittsmonat ausser Acht gelassen.

1.2.2 Überprüfung

Die Überprüfung der Mitgliedschaft erfolgt jeweils am 01.01 sowie am 01.07 eines Kalenderjahres.

Ist das effektiv erzielte Jahressalär des Vorjahres (bei unterjährigen Eintritten hochgerechnet auf ein Jahr) tiefer als der im aktuellen Kalenderjahr gültige gesetzliche Mindestbetrag, erfolgt keine Aufnahme, resp. es erfolgt der Austritt aus der PVS per 31.12. oder per 30.06.

In Falle eines Austritts erfolgt eine erneute Prüfung nach 6 Monaten anhand des effektiv erzielten Salärs der vergangenen 12 Monate. Ist das so auf ein Jahr hochgerechnete Salär höher als der gesetzliche Mindestbetrag, erfolgt die Aufnahme in die PVS per Prüfungstichtag.

Für Eintritte zwischen dem 01.01.2019 und 31.3.2019, welche nach erfolgter Überprüfung vor dem 30.6.2019 bereits versichert sind, erfolgt per 30.06.2019 keine Überprüfung. Hier erfolgt die Überprüfung per 31.12.2019. Eintritte ab April 2019, welche noch nicht versichert sind, werden unabhängig vom erzielten Salär per 01.07.2019 aufgenommen.

Die Überprüfung der Eintritte nach 01.07.2019 erfolgt für Eintritte der Monate April bis September erstmals per 01.01. des Folgejahrs. Die Überprüfung der Eintritte nach 01.07.2019 der Eintritte der Monate Oktober bis März erfolgen erstmals per 01.07. Wird an diesen beiden Stichtagen festgestellt, dass der Mitarbeitende den gesetzlichen Mindestbetrag in einer Ganzjahresbetrachtung nicht erfüllt, erfolgt ein Austritt per 31.12. oder per 30.06.

1.2.3 Wechsel von bestehenden Mitarbeitenden in ein Anstellungsverhältnis im Stundenlohn

Die Beurteilung betreffend Aufnahme in die PVS bei einem Wechsel eines bestehenden Mitarbeitenden in ein Anstellungsverhältnis im Stundenlohn erfolgt analog der Beurteilung von neu eintretenden Mitarbeitenden (vgl. Art. 1.2.1).

1.2.4 Verbleib in der PVS für Mitarbeitende ab Alter 60 bei Nichterreichen der Eintrittsschwelle

In der PVS versicherte Mitarbeitende, deren erzielttes Salär nach Erreichen des 60. Altersjahr den gesetzlichen Mindestbetrag nicht mehr erreicht, bleiben trotzdem weiterhin in der PVS versichert.

2. Versichertes Salär

(Änderung von Art. 4.1 und zusätzlicher Art. 4.3 des Vorsorgereglements)

- 2.1** Versichert ist das effektiv erzielte Salär, reduziert um den Koordinationsabzug nach Anhang V. Das Jahressalär ergibt sich aus dem Stundenansatz sowie dem Ferien- und Feiertagsanteil multipliziert mit der Anzahl gearbeiteter Stunden.
- 2.2** Für die Berechnung der Risikoleistungen bei Tod oder Invalidität sowie für den Einkauf in die Vorsorgeleistungen gemäss Art. 6.2 des Vorsorgereglements gilt das effektiv erzielte Jahressalär der dem Ereignis vorhergegangenen 12 Monate, abzüglich des Koordinationsabzugs. Zur Berechnung der voraussichtlichen Leistungen (Hochrechnung im Versicherungsausweis) wird das erzielte Jahressalär des Vorjahres (beim unterjährigen Eintritt auf ein Jahr hochgerechnet) verwendet.

3. Beiträge

(in Ergänzung zum Art. 5.2 des Vorsorgereglements)

Die Beitragsabzüge erfolgen mit einmonatiger Verzögerung. Für den ersten Monat nach Aufnahme in die PVS erfolgt der Abzug bei den ab 01.07.2019 eingetretenen Mitarbeitenden auf dem gesetzlichen Mindestbetrag. Der Abzug in den Folgemonaten erfolgt auf dem effektiv erzielten Salär des Vormonats. Die Beitragszahlung erlischt mit dem Ende des Austrittsmonats, wobei das erzielte Salär im Austrittsmonat aufgrund der einmonatigen Verzögerung der Beitragsabzüge keine Relevanz in Bezug auf das bei der PVS versicherte Salär hat.

4. Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt jenen gültig ab 1. Juli 2019 .